

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 15/4696 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze**

#### **A. Problem**

Vermeidung neuer statistischer Erhebungen durch eine effizientere Nutzung der bei den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder bereits vorhandenen Daten.

#### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die Kostenermittlung durch das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder hat ergeben, dass keine zusätzlichen Kosten beim Vollzug der Neuregelungen entstehen.

Die Kosten, die ausschließlich im programmierenden statistischen Landesamt für die Anpassung des Abgleichprogramms für die Handwerkskammerdateien mit dem Unternehmensregister entstehen, sind nur marginal.

Weitere Kosten sind im Zusammenhang mit den Umstellungen für den Handwerksbericht bereits entstanden, da im Unternehmensregistersystem Programm-

anpassungen durchgeführt worden sind. Diese Kosten können nicht ursächlich auf den vorliegenden Gesetzentwurf zurückgeführt werden.

In Bezug auf die erweiterten Möglichkeiten der Datenverknüpfung ist der Umfang der Kosten, die den statistischen Ämtern entstehen, wenn sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, noch nicht absehbar, da offen ist, welche Datenverknüpfungen sinnvoll und effizient nutzbar sind.

Ebenso können keine Angaben zu einer möglichen Kompensation der Kosten gemacht werden, da noch nicht feststeht, welche Primärerhebungen künftig durch die Datenverknüpfungen ersetzt werden.

Eine gewisse, wenn auch geringfügige Kostenersparnis ergibt sich aus der Tatsache, dass bei den Verknüpfungen, die die statistischen Ämter bereits durchführen (Erhebung der Aufwendungen für den Umweltschutz im produzierenden Gewerbe sowie Erhebungen der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz mit Erhebungen, die auf Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe durchgeführt werden), der Arbeits- und Organisationsaufwand gesenkt werden kann.

#### **E. Sonstige Kosten**

Bei Unternehmen führen die Gesetzesänderungen zu keinem zusätzlichen Aufwand. Im Gegenteil macht es die erleichterte Datenverknüpfung unter anderem möglich, erweiterten Anforderungen im Rahmen der EG-Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich sowie im Bereich Handel und Gastgewerbe nachzukommen, ohne zusätzliche Merkmale erheben zu müssen.

Die durch die Übermittlung von Angaben aus dem Statistikregister an die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehenden Kosten können auftragsbezogen abgerechnet werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4696 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 werden folgende Nummern 01 bis 03 vorangestellt:

01. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a  
Zusammenarbeit der statistischen Ämter

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen, soweit sie für die Durchführung von Bundesstatistiken und für sonstige Arbeiten statistischer Art im Rahmen der Bundesstatistik zuständig sind, die Ausführung einzelner Arbeiten oder hierzu erforderlicher Hilfsmaßnahmen durch Verwaltungsvereinbarung oder auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung auf andere statistische Ämter übertragen. Davon ausgenommen sind die Heranziehung zur Auskunftserteilung und die Durchsetzung der Auskunftspflicht.

(2) Zu den statistischen Arbeiten nach Absatz 1 gehört auch die Bereitstellung von Daten für die Wissenschaft.“

02. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Statistischen Beirat sind vertreten

1. die Bundesministerien mit zehn Sitzen sowie der Bundesrechnungshof, die Deutsche Bundesbank und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz mit je einem Sitz,
2. die statistischen Ämter der Länder mit je einem Sitz,
3. das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften mit einem Sitz,
4. die kommunalen Spitzenverbände mit je einem Sitz,
5. die gewerbliche Wirtschaft mit sieben Sitzen sowie die freien Berufe mit einem Sitz und die Arbeitgeberverbände mit einem Sitz,
6. die Gewerkschaften mit drei Sitzen,
7. die Landwirtschaft mit zwei Sitzen,
8. die Umweltverbände mit einem Sitz,
9. die Wissenschaft mit fünf Sitzen, darunter je zwei Sitze für die wirtschaftswissenschaftlichen Institute und für die Hochschulen.“

03. In § 7 Abs. 4 wird das Wort „zehntausend“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.“

2. Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:

3. Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus ist die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den an einer Zusammenarbeit nach § 3a beteiligten statistischen Ämtern und die zentrale Verarbeitung und Nutzung dieser Einzelangaben in einem oder mehreren statistischen Ämtern zulässig.“

4. § 27 wird aufgehoben.“

Berlin, den 23. Februar 2005

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit**

**Dr. Rainer Wend**  
Vorsitzender

**Alexander Dobrindt**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Alexander Dobrindt

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung, Voten der mitberatenden Ausschüsse

##### 1. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/4696 wurde in der 154. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Januar 2005 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

##### 2. Voten des mitberatenden Innenausschusses

Der Innenausschuss hat in seiner 55. Sitzung am 23. Februar 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(9)1716 empfohlen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Entwurf zur Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze soll erreicht werden, dass auch nach der Änderung der Handwerksordnung nicht nur die Handwerke nach der Anlage A (so genannte Vollhandwerke), sondern auch die jetzt zulassungsfreien Handwerke in die Auswertung des Statistikregisters einbezogen werden dürfen. Durch weitere Gesetzesänderungen soll es den statistischen Ämtern erlaubt werden, bei ihnen vorhandene Daten in größerem Umfang und in einem weniger aufwändigen Verfahren zu verwenden. Darüber hinaus soll eine Neuregelung den Ämtern die Übermittlung von Einzelangaben an die Kommunalstatistikstellen ermöglichen. Bei den Kommunen ist wegen des Wegfalls früherer Großzählungen ein Informationsdefizit entstanden, dass durch die Möglichkeit, ausgewählte Daten aus dem Statistikregister zu erhalten, ausgeglichen werden soll.

#### III. Ausschussberatungen und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 23. Februar 2005 beraten und abgeschlossen. Der zur abschließenden Beratung von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(9)1716 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(9)1716 zu empfehlen.

### B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

#### Zu Nummer 01

Die vorgeschlagene Einfügung eines § 3a BStatG schafft die rechtliche Grundlage für eine neue Arbeitsteilung nach dem Prinzip „Einer oder einige für alle“ zwischen den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sowie für die hierzu erforderliche Übermittlung von Einzelangaben. Durch eine solche Aufgabenbündelung lassen sich die Vorteile der Arbeitsteilung nutzen, Wirtschaftlichkeitsreserven erschließen und Qualitätsverbesserungen erreichen. Die Regelungen dienen der Klarstellung der Rechtmäßigkeit der geplanten Weitergabe von Einzeldaten auf der Grundlage der geplanten Verwaltungsvereinbarung über eine ämterübergreifende Aufgabenerledigung in der Statistik. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird gewahrt, da die Daten nur innerhalb des geschützten Raumes der amtlichen Statistik übermittelt werden dürfen.

Die Zusammenarbeit bezieht sich auf die Durchführung von Bundesstatistiken und sonstigen Arbeiten statistischer Art im Rahmen der Bundesstatistik. Zu den sonstigen Arbeiten statistischer Art gehört z. B. die Führung des Unternehmensregisters nach dem Statistikregistergesetz. § 3a Abs. 1 Satz 1 BStatG stellt zugleich klar, dass die im Rahmen von Bundesstatistiken in die Zuständigkeit der statistischen Ämter fallenden Maßnahmen mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen den Vereinbarungen zur Übertragung von statistischen Arbeiten nicht zugänglich sind. Somit steht Satz 1 aber insbesondere einer Übertragung der Plausibilitätsprüfung nicht entgegen, soweit die Nachfragen ohne Geltendmachung der Auskunftspflicht erfolgen.

§ 3a Abs. 2 BStatG stellt klar, dass die statistischen Ämter auch bei der Bereitstellung von Daten für die Wissenschaft zusammenarbeiten können; zur Wissenschaft zählen vor allem die in § 16 Abs. 6 BStatG genannten Hochschulen und sonstigen Einrichtungen, die mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung betraut sind. Eine solche Bereitstellung umfasst neben der Veröffentlichung von aggregierten Daten als klassischer Form der Verbreitung von statistischen Ergebnissen auch die Nutzbarmachung statistischer Daten, z. B. in Forschungsdatenzentren, in Form von anonymisierten Mikrodaten (Public und Scientific Use Files) oder auf andere geeignete Weise.

#### Zu Nummer 02

Die vorgeschlagene Änderung gibt den Umweltverbänden als Nutzer von Bundesstatistiken eine Stimme und trägt durch die Aufnahme des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften der wachsenden Bedeutung der Europäischen Union für die Bundesstatistik Rechnung. Außerdem wird das Gewicht der Wissenschaft im Statistischen Beirat durch einen weiteren Sitz gestärkt. Den zusätzlichen

Sitz für die Wissenschaft soll der kürzlich eingesetzte Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten erhalten. Im Gegenzug wird die Zahl der Sitze der Bundesministerien im Statistischen Beirat auf zehn verringert. Insgesamt führt die Änderung zu einer geringfügigen Verkleinerung des Gremiums.

Zu Nummer 03

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass ein Stichprobenumfang von 10 000 Einheiten häufig nicht ausreicht, um im Falle eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs oder zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragenstellungen hinreichend gesicherte statistische Aussagen zu gewinnen. Eine Aufstockung der Obergrenze auf 20 000 schafft mehr Flexibilität, um dieses zeitlich und sachlich begrenzte Instrument stärker nutzen zu können, statt auf gesetzlich angeordnete, meist auf Dauer angelegte Bundesstatistiken aus-

weichen oder auf Piloterhebungen im Vorfeld gesetzlicher Regelungen verzichten zu müssen.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung stellt klar, dass im Rahmen einer Zusammenarbeit der statistischen Ämter nach § 3a BStatG auch die Übermittlung von Einzeldaten zwischen statistischen Ämtern sowie deren Verarbeitung und Nutzung in einem oder mehreren Ämtern für andere Ämter zulässig ist. Damit wird auch die Zulässigkeit des Betriebs der Forschungsdatenzentren der statistischen Ämter des Bundes und der Länder rechtlich klargestellt.

Zu Nummer 4

Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos geworden und wird daher aufgehoben.

Berlin, den 23. Februar 2005

**Alexander Dobrindt**  
Berichterstatter



